Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

108 (19.4.1840)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 108.

Sonntag, den 19. April 1840.

Baden.

Entwurf eines Strafgesesbuchs für bas Großherzog-thum Baden. Zweiter Theil. Bon den einzelnen Berbre-den und deren Bestrafung. *) §. 570. (Berletung obrigfeitlicher Siegel.) Die gleiche Strafe trifft auch Denjenigen, welcher die von einer obrigfeitlicher Behorde jum Berichluß ober gur Bermahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel in bofer Abficht oder aus Muthwillen erbricht oder beschädigt. §. 570. (Verletzung obrig-keitlicher Siegel.) Wer unbesugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde zum Verschlusse oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht oder beschädigt, wird von Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 571. (Strafe bes Aufruhre.) Sat fich zur Berübung ber Berbrechen ber Widerseplichfeit (g. 563) oder ber Gewaltthätigfeit gegen Die Obrigfeit (8. 567) eine Mehrheit von Berfonen in folder Ungahl und unter folden Umftanden gufammengerottet, daß gur Biederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangefrafte ber Obrigfeit nicht gureichend gemesen find, oder bei ihrer Unwendung nicht gureichend gemesen waren, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar 1) in so ferne der 3med deffelben erreicht murde, die Anstifter und Anführer mit Rreisgefängniß nicht unter vier Monaten ober Arbeitshans, Die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis ju zwei Jahren; 2) außerdem bie Erfteren mit Rreisgefängniß nicht unter brei Monaten ober Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und bie Lettern mit Gefängniß. S. 571. Unverändert bis: ... bei ihrer Anwendung offenbar nicht zureichend gewesen wären, so werden ... §. 572. Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren 3wed erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Berfonen ober ftrafbare Beschädigungen von Sachen verübt murden, freiwillig, ober auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von 3mangs - ober Widerstandsmitteln gegen Dieselben, jur Ordnung jurudgefehrt, fo werden nur die Unftifter und Unfuhrer mit Rreisgefängniß bestraft. §. 572. Unverändert mit folgendem Zusatz: Auch die Anstifter und Anführer bleiben straflos, wenn sie selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen haben. §. 572 a. Bei Ausmessung der Strafe des Aufruhrs (§. 571) kommt insbesondere in Betracht, ob und in welchem Maasse derselbe nach seinem Zwecke, so wie nach der Anzahl und dem Benehmen der Aufrührer, sich als gemeingefährlich darstellte. §. 573. (Busammentreffen mit anderen Berbrechen.) Ift bei Gelegenheit des Aufruhre und im Bufammenhang mit bem 3mede deffelben eine Berletung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an fich eine hohere Strafe als Rreisgefängniß von brei Monaten verschuldet mare, fo werden die Urheber berfelben, und eben fo auch die Unftifter und Unführer, in fo fern ihnen bas Berbrechen gum bestimmten oder unbestimmten Borfat jugurechnen ift, in den Fällen einer mit Borbebacht verübten Tödtung (§§. 183 und 184) von der Todesftrafe, außerdem von der nach der Borichrift des g. 161 zu bestimmenden Strafe, jedoch mit einem Bufate getroffen, welcher die Salfte berfelben nicht überfteigen fann. \$. 573. Unverändert bis: . . . und eben so auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, in so fern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, die Fälle des §. 154 ausgenommen, von einer nach der Vorschrift des §. 161 zu bestimmenden Strafe getroffen, jedoch mit einem Zusatze, welcher die Hälfte derselben nicht übersteigen kann. §. 574. (Straferhöhung.) Statt ber in bem §. 571 gebrohten Strafen fann in Fallen bes vorhergehenden §. 573, je nach ber Schwere ber bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwede beffelben verübten Berbrechen, gegen Anftifter und Unführer, welchen Diefelben nicht jum Borfat jugurechnen find, auf Buchthaus erkannt werden, und gegen die übrigen Theilnehmer auf Arbeitshaus, vorbehaltlich höherer Strafe, in fo fern die Lettern in Beziehung auf jene Berbrechen als Gehülfen zu betrachten find. S. 574. (Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 571 festgesetzte Strafe, in so ferne das Verbrechen mit Todes - oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, ausserdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Maasses erhöht werden, welches sie nach \$. 573 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten. Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, in so ferne sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehülfen zu betrachten sind. \$. 574 a. In den Fällen des §. 574 kommt bei Ausmessung der Strafe ausser der Schwere des bei dem Aufruhr verübten Verbrechens namentlich auch in Betracht, ob die Verübung desselben von den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs oder von den übrigen Theilnehmern mit mehr oder mit weniger Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden konnte. S. 575. (Begfallen berselben.) Ergibt fich jedoch in Fallen bes §. 574, daß fich die Unftifter ober Unführer oder die andern Theilnehmer ernftlich bestrebt haben, Die Berübung folder Berbrechen gu verhindern, fo findet eine Straferhöhung gegen diefelben nicht ftatt. S. 575. Unverändert. S. 576. (Bufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Berfonen, welche zu andern als ben im §. 571 bezeichneten Zweden, jedoch unter ben bort vorausgesetten Umftanden und in der dort vorausgesetzten Anzahl fich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behorbe nicht auseinander geht, und fich ben obrigfeitlichen 3mangsmitteln mit Unwendung ober mit Undrohung von Gewalt widerfest, jo gilt dies als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen feine Berlegung von Berfonen oder ftrafbare Befchadigung von Cachen und eben fo menig eine weitere Gewaltthätigfeit gegen die Obrigfeit (g. 567) verübten, an den Unftiftern und Unfuhrern mit Rreisgefängniß ober Arbeitshaus bis gu zwei Jahren, und an ben übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis gu vier Monaten,

außerdem nach den Borfdriften der §8. 571, 573 - 575 bestraft. §. 576. *) Die Antrage ber Kommiffion find mit lateinischen Buchftaben gebruckt.

Unverändert, ausser dass zitirt wird nach dem Worte "Gewalt" (S. 253), und dass der letzte Satz: "ausserdem nach den Vorschriften der §§. 571, 573 - 575" gestrichen, und durch den nachfolgenden S. 576 a ersetzt wird. S. 576 a. Haben die Anführer im Fall des vorhergehenden \$. 576 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) oder eine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 571, und wenn durch die Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniss von drei Monaten verschuldet wäre, die Vorschriften des §. 573 zur Anwendung. Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 571) nur um die Hälfte desjenigen Maasses erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 574 gegen sie erhöht werden könnte. §. 577. (Berweilen bei der aufrührerischen Menge.) Wer, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 571 und 576) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet worden, in beren Nahe verweilt, fann mit Gefängniß bis gu feche Monaten bestraft werden. S. 577. (Verweilen bei der aufrührischen Menge.) Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührische Menge (§§. 571 und 576) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet worden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, können von einer bis zu Gefängniss von sechs Monaten ansteigenden Strafe getroffen werden. §. 578. (Aufforberungen jum Aufruhr ic.) Wer mundlich vor einer versammelten Menge, ober ichriftlich durch öffentlich angeheftete ober in anderer Beife verbreitete Auffage jum Aufruhr, oder ju gemeinsamer Biderfeglichfeit, oder ju gemeinsamer Gewalthätigkeit gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg, soll mit Gestängniß bestraft werden. §. 578. Unverändert. §. 578 a. Vergl. §. 565 des Regierungsentwurfs. (Strafmilderungsgrund.) Hat in Fällen der §§. 563 und 564 Eine der im §. 563 bezeichneten Personen durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren bei der Vollziehung, oder hat die öffentliche Behörde durch eine ungesetzliche Anordnung zur Widersetzlichkeit Veranlassung gegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. §. 578 b. Vergl. §. 566 des Regierungsentwurfs. (Straflosigkeit.) Wenn ein offenbar gesetzwidriges Verfahren bei der Vollziehung einer Anordnung, oder die Vollziehung einer offenbar gesetz-widrigen Anordnung für den Betheiligten, welcher sich widersetzt hat (§§. 563 und 564), unmittelbar einen unersetzlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte, so bleibt er unter der Voraussetzung straflos, dass er bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war. §, 578c. (Strafminderungsgrund.) In den Fällen der §§, 567, 568 und 571 — 576 gilt die Ungesetzlichkeit des obrigkeitlichen Verfahrens oder der obrigkeitlichen Anordnung nur als Strafminderungsgrund.

XLVII. Titel. Bon ber Befreiung von Gefangenen. §. 579. (Befreiung eines Gefangenen.) Wer einen Berhafteten ober einen Strafgefangenen rechtes widrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That jum Borsas zuzurechnen ist, mit Gefängniß bestraft. §. 579. Unverändert. §. 580. (Befreiung Mehrerer 20.) Wurde eine Mehrheit von Berfonen, oder ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Berhafteter ober Strafgefangener befreit, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß ober Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. §. 580. Unverändert. §. 581. (Durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechung.) Wurde die Befreiung durch Anwendung oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Berwahrung oder Bewachung der Verhafteten oder Strafgefangenen aufgestellten Berfonen, oder mittelft gewaltsamer Erbrechung des Gefängniffes bewirft, fo wird der Schulbige 1) in ben Fallen bes §. 579 mit Kreisgefangniß ober Arbeitshaus bis gu gwei Jahren, und 2) in ben Fallen §. 580 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten ober Arbeitshaus bis zu brei Jahren bestraft. §. 581. Unverändert bis: 1) in den Fällen des §. 579 mit Gefängniss nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und 2) unverändert. §. 582. (Fall ichwereren Berbrechens.) Ift in ben Fällen bes vorhergehenden §. 581 durch die angewendete Gewalt eine Berletung von Bersonen oder eine Beschädigung von Sachen verübt worden, durch welche an sich höhere Strafe als Kreisgefängniß von brei Monaten verschulbet ware, so ist die nach der Borichrift des s. 161 ju erfennende Strafe durch einen Bufat gu erhöhen, welcher ben britten Theil berfelben nicht überfteigen barf S. 582. Unverändert. S. 583. (Gelbftbefreiung.) Der Berhaftete ober Gefangene, welcher fich felbft befreit, wird nur bann von Strafe getroffen, wenn er die Befreiung durch eine handlung bewirft, die an und fur fich ein Berbrechen ift, und gwar von ber Strafe biefes Berbrechens. §. 583. Unverandert mit folgendem Zusatze: Verbrechens, jedoch mit Vorbehalt von Disciplinarstrafen, wenn mehrere Verhaftete oder Gefangene in Verbindung ihre Befreiung bewirkt, oder zu bewirken versucht haben. 8. 584. (Befreiung burch ben Gatten ober Bermanbte.) Der Chegatte, bie Bermandten in gerader Abstammung und die Geschwifter des Berhafteten oder Befangenen, welche feine Befreiung bewirfen, werden ebenfalls nur von Strafe getroffen, wenn es entweber burd eine Sandlung gefchieht, bie an und fur fich ein Berbrechen ift, oder mittelft gewaltsamer Erbrechung des Gefängniffes, und zwar im erftern Falle von der Strafe jenes Berbrechens, im andern Falle aber nach der Berichiedenheit der Große der Befchädigung von der Salfte der durch §. 519 gedrohten Freiheitstrafen. §. 584. Unverändert. §. 585. (Befreiung aus burgerlicher Saft.) Die gleichen Strafen (§. 584) fommen in den gleichen Fällen auch gegen Denjenigen gur Unwendung, welcher einen Gefangenen, ber privatrechtlicher Berbindlichkeiten halber verhaftet ift, widerrechtlich befreit. \$. 585. Unverändert.

XLVIII. Titel. Bon bem Landftreicherei und bem Bettel. g. 586. (Landftreicherei.) Wer wegen herumziehens außer feinem Bohnfit ohne ordentlichen Erwerbzweig ober genugende Mittel feines Unterhalts und ohne Rachweifung eines erlaubten 3medes bereits zweimal polizeilich bestraft worden ift, wird im Falle der Wiederholung ale Landstreicher mit geschärftem Rreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. §. 586. Unverändert bis: eines erlaubten

lut forbere, mit berichtigen die babin, bag bie id, und die von n des jüdischen irurgen erflart Wenn, wie ttgefundene Jus Wahne beruht, fo beweist bies ien, welche der efetes entgegen dadurch Trop übischen Oftern, imlichen Wahne ben , und zwar Deftr. Beob.) e Polizeiamt ben don Dr. Guftav bine foll baupt= oigende Angriffe ält vermuthlich des find die be= ingelegenheiten : aber blos einft= ird vermuthlich nne, 14. April. Am 8. nahm ich Graf Belass eschütz und eine

viele Reugierige , both will er

Spftem vom 1.

oiderlegen. Gr.

illemain, bisher

18 Wort genom= ulant das Wort

Uhr, aber nur

nahm ebenfalls

ine Abstimmung

geheimen Gelder

einer Dehrheit

1000 bis 1200

auf ben andern

nn. Schon feit

schen und eng=

enen Wieberher=

al Stopferd hat

Der Bellerophon

. 50. 4prog. fonfol.

bahnaftien 740. -

n 507. 50. Straß=

Belgische Unleihe

4. Paff. 73/8. Mear.

ere.

nfaftien

r. 615. -

. Gang Das ndlich das Ur= ur Enthüllung

Talaris dar= Sub be Mars ichen der soge=

ieben und un-

urch die grau=

i den jüdischen

Es fen eine

Pajcha's, daß

efriedigen, und

als die Tortur.

e wegen dieses

ben. Auch ber

It in einer feis

re Glaubwürs

er Stadt, Grn.

n Widerlegung

alkonfistoriums nbsleute gegen

dreiben findet

ton abgebruckt.

8 Berichts mit

es irgend eine

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Zweckes im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich \$. 587. (Bettel.) Bettler, welche wegen Bettelns bereits zweimal polizeilich beftraft worden find, werden mit geschärftem Befangnis bestraft, und Bettler, welche faliche Baffe bei fich führen, oder faliche öffentliche Zeugniffe über Bebrechen oder erlittene Ungludofalle, Die fie bei dem Betteln falfdlich vorfpiegeln, mit gefcharftem Rreisgefangniß bis zu feche Monaten. §. 587. (Bettel.) Bettler, welche im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft worden sind, werden mit geschärftem Amtsgefängniss bestraft, und Bettler, welche §. 588. (Mit Baffen ic.) Werben Lanbftreicher ober Bettler mit Baffen ober mit Diebsichluffeln, ober anderen bie Gicherheit ber Berfonen ober des Eigenthums gefährbenben Berfzeugen ober Gegenftanben betreten, fo werden fie, auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung, mit gefcharftem Rreisgefängniß ober Arbeitehaus bis gu zwei Jahren beftraft. §. 588. (Mit Waffen etc.) Werden Landstreicher oder Bettler mit Waffen, mit Diebschlüsseln oder mit andern Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie §. 589. (Stellung unter polizeiliche Mufficht.) In allen Fällen fann, und beim Rudfall muß gegen ben Landstreicher und gegen ben Bettler, wenn er auch blos gu Rreisgefängniß verurtheilt wird, immer zugleich auf Stellung unter polizei-liche Aufsicht erfannt werden. §. 589. Unverändert. §. 590. (Strafe ber Hebertretung.) Der unter polizeiliche Aufficht gestellte Landftreicher ober Bettler, welcher Die Boifdrift Des S. 29 Rr. 1 übertritt, wird von einer Rreisgefangniß- oder Buchthausstrafe getroffen, beren Dauer der Beit gleich fenn fann, für welche die Stellung unter polizeiliche Aufficht erkannt war. §. 590. Un-

XLIX. Titel. Bon ber Wilberei, ber Wildbieberei, und von Jago = und Fifchereifreveln. S. 591. (Wilberei.) Wer im fremden Jagobegirf ohne Biffen und Willen des Jagoberechtigten ober feiner Bertreter mit Schufwaffen und in ber Abficht, bas erlegte Wild fich anzueignen, jagt, foll, ale ber Wilberei fculbig, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft werben. S. 591. Unverändert. S. 592. (Jagdfrevel.) Ift ber Thater von fonft unbescholtenem Rufe, und bie That als erfte Uebertretung unter Umftanden verubt, welche die Annahme einer gefährlichen Willensstimmung ausschließen, fo wird fie als Jagofrevel von einer dem Jagoberechtigten zufallenden Gelbstrafe bis zu fünfzig Gulben getroffen. S. 592. (Jagdfrevel.) Ist ("der Thäter von sonst unbescholtenem Ruse, und" ist gestrichen) die That als erste oder zweite Uebertretung unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie Zusatz. Eine frühere Uebertretung, welche von der unmittelbar darauf gefolgten durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren getrennt ist, kommt hiebei nicht in Betracht. §. 593. (Erschwerende Umftande.) Mit Rreisgefängniß nicht unter brei Monaten ober Arbeitshaus bis ju gwei Jahren wird die Wilberei bestraft: 1) wenn die That von einer Mehrheit bagu vereinigter mit Schugwaffen verfebener Theilnehmer in Befellichaft verübt wurde; oder 2) wenn fich ber Thater burch Bermummung ober auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder 3) wenn er fich ben Jagbberechtigten ober Forstbedienten ober andern bestellten Aufsehern, von benen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widerfest hat; oder 4) wenn es fich ergibt, bag ber Schuldige bie Wilberei gewerbmäßig treibt. §. 593. Unverändert bis: 1) wenn die That von einer Mehrheit dazu verbundener, mit Schusswaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 592 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde; oder 2, 3, 4) unverändert. §. 594. (Drittes Bilbereivergeben.) Der zweite Rudfall wird als brittes Bildereivergeben ebenfalls mit Rreisgefängniß nicht unter brei Monaten ober Arbeitshaus bis gu zwei Jahren bestraft. §. 594. Unverändert. §. 595. (Erschwerende Umftande.) Beim Dafenn ber im §. 593 bezeichneten erichwerenden Umftanden wird die Strafe bes britten Wilbereivergebens (g. 594) um bie Salfte erhöht. g. 595. Unverändert. §. 596. (Milberungegrund.) In den Fällen ber §. 593 und 595 gilt es ale Milberungegrund, wenn fich ber Bilberer bem Jagdberechtigten, Forftbedienten oder Auffeher, von dem er betreten murde, ohne alle Biderfeslichfeit fogleich ergeben, ober bas Gewehr von fich geworfen hat. §. 596. Unverändert. S. 597. (Biderseplichfeit verbunden mit Tobtung ic.) 3ft bei ber vom Wilberer gegen bie Jagoberechtigten, Forstbedienten ober andere Auffeber verübten Wiberfeglichfeit eine ihm gugurechnende Todtung ober Rorpers verletung eingetreten, fo wird ber Schuldige von folgenden Strafen getroffen: 1) in ben Fallen bes §. 184 ebenfo wie in bem Falle bes §. 183 von ber Tobesftrafe; 2) in andern Fällen, in welchen an fich eine hohere Strafe als Rreisgefängniß von brei Monaten verschuldet mare, von ber nach ber Borichrift bes \$. 161 zu erkennenden Strafe, jedoch mit einem Bufate, welcher die Salfte berfelben nicht überfteigen fann. S. 597. (Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit verbunden mit Tödtung etc.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit oder Widersetzlichkeit eine . . . §. 598. (Strafe bes Raubs.) Wenn der Wilberer, um das Jagen fortjufegen, oder das erlegte Wild fortzubringen, gegen ben Jagdberechtigten, Forftbedienten ober andere Auffeher thatliche Bewalt ober mit ber Befahr unverzüglicher Berwirflichung verbunbene Drohungen mit Tödtung oder schweren forperlichen Dighandlungen anwendete, fo trifft ihn die Strafe des Raubs. S. 598. Gestrichen. §. 599. (Jagbfrevel und Bildbieberei.) Ber in fremdem Jagbbegirf ohne Biffen und Willen bes Jagdberechtigten ober feiner Bertreter Wild einfängt, ober, ohne Gebrauch von Schufmaffen, Wild erlegt, in ber Abficht, fich daffelbe jugueignen, wird wegen Jagofrevels von einer bem Jagoberechtigten gufallenden Beldftrafe von funf bis ju einhundert Gulden, und im Falle der Wiederholung nach Berfundung des verurtheilenden Erfenntniffes, als der Wilddieberei fculbig, von einer Gefängnifftrafe bis ju brei Monaten getroffen. S. 599. Unverändert bis: Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, und in so fern es auf einem nicht im Besitze des Thäters befindlichen Grundstücke geschah, im Falle der Wiederholung nach Verkündung zweier verurtheilenden Erkenntnisse, als §. 600. (Ronfisfation ber Gewehre 2c.) In allen Straffallen ber vorhergehenden §8. 591 und 593-599 ift zugleich gu Gunften des Jagdberechtigten auf Konfistation der bei der That benügten Bewehre ober Fangwerfzeuge und Jagdgerathichaften, fo wie ber babei gebrauchten Sunde zu erfennen. §. 600. Unverändert. §. 601. (Jagofrevel.) Wer in fremdem Jagdbezirf ohne Biffen und Willen bes Jagdberechtigten ober feiner Bertreter ein Wilb ohne bie Abficht, fich baffelbe augueignen, erlegt, ober einfangt, wird megen Jagofrevels von der im §. 592 gebrohten Strafe getroffen. §. 601. (Jagdfrevel.) Wer auf einem nicht in seinem Besitze

befindlichen Grundstücke in einem fremden Jagdbezirke ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter ein Wild ohne die Absicht, sich dasselbe zuzueignen, erlegt, oder einfängt, oder unter den gleichen Voraussetzungen auf einem in seinem Besitze befindlichen Grundstücke in einem fremden Jagdbezirk ein Wild mit Schusswaffen erlegt, wird wegen Jagdfrevels von der im §. 592 gedrohten Strafe getroffen. §. 602. (Fischereifrevel.) Ber unbefugter Beise in Bachen, Fluffen oder Geen fischt, wird von einer dem Fischereiberechtigten gufallenden Geldftrafe bis zu funfzig Gulben getroffen. S. 602. Unverändert. S. 603. (Beschränfung der Strafverfolgung.) In den Fällen ber §8. 599, 601 und 602 findet die gerichtliche Berfolgung und Bestrafung nur auf Unzeige bes Jagdober bes Fischereiberechtigten ftatt, und wenn es fich bei einer ohne Unzeige bes Jagdberechtigten eingeleiteten Untersuchung ergibt, bag ber Fall gur Rlaffe ber in bem §. 592 bezeichneten Jagdfrevel gehore, fo bat bas Berfahren auf sich zu beruhen. S. 603. (Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 599 und 602, so wie wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in den §§. 592 und 601 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder des Fischereiberechtigten statt. §. 604. (Jagdvergeben in Wildparken.) Wer fich ber Wilderei oder der Wilddieberei oder eines Jagdfrevels der in ben §8. 592 und 599 bezeichneten Urt in einem eingezäunten Bart ober Wildgarten ichuldig macht, wird nach den Borichriften über ben Diebstahl, und in Fällen der im §. 598 bezeichneten Art nach ben Borichriften über ben Raub bestraft. §. 604. (Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei oder Wilddieberei oder ein Jagdfrevel der in den \$\$. 592 und 599 bezeichneten Art, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl, und unter den Voraussetzungen der §§. 371 oder 372 als Raub bestraft. §. 605. (Fischbiebstahl.) Nach ben Borschriften über ben Diebstahl wird auch berjenigen bestraft, welcher Fische aus Behaltern ober Fifchteichen entwendet. S. 605. (Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch Derjenige . .

L. Titel. Bon den befondern Berbrechen öffentlicher Diener. S. 606. (Begriff. 1. der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen bes gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich fur eine bestimmte Rlaffe von Diener oder Beamten gegeben find, gelten fur die Diener und Beamten bes Staates, ber Bivillifte, ber Rirche, ber Gemeinden, der Stiftungen, bes öffentlichen Unterrichts und anderer öffentlichen Unftalten, fo wie fur beren Gehulfen und Stellvertreter. §. 606. Unverändert bis: . . . Unterrichts, und anderer in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, sowie für deren Stellvertreter und Gehülfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind. §. 607. (2. Der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in bem gegenwärtigen Titel fur niebere öffentliche Diener gegeben find, gelten fur Bendarmen, Bollauffeher, Balbhuter, Felbhuter, Bolizeidiener, Gefangenwarter, Rangleibiener, Amtebiener und andere Diener öffentlicher Behorden. §. 607. Unverändert bis: gelten für Gendarmen, Grenzwächter, Steueraufseher, Waldhüter, Feldhüter §. 608. (Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Umt ober Dienstverhaltniß gur wiberrechtlichen Benachtheiligung Unberer ober bes Staates, ober gur Bedrüdung Untergebener migbraucht, wird, in fo ferne die Sandlung nicht in ein bestimmtes Berbrechen übergeht, als des Amtemigbrauche schuldig, von einer Gelbftrafe nicht unter funfundgwanzig Gulben getroffen. §. 608. verändert bis: oder zur Bedrückung Untergebener vorsätzlich missbraucht, wird, . . . von einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Gulden bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 609. (Borgefeste bestraft als Gehülfen.) Borgesette ober Mitglieder vorgesetter Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Renntniß von dem Borhaben eines Untergebenen, ein Umteverbrechen zu begeben, foldes nicht burch bie in ihrer Macht gelegenen Mittel zu verhindern gefucht haben, werden wie Gehülfen (§. 120) bestraft. §. 609. (Unterlassene Verhinderung von Amtsverbrechen.) Vorgesetzte oder Mitglieder von vorgesetzten Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniss von dem Vorhaben eines Untergebenen, ein mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedrohtes Amtsverbrechen zu begehen, solches nicht ernstlich zu verhindern gesucht haben, werden, in so ferne darauf der Untergebene das Verbrechen oder doch strafbare Versuchshandlungen beging, von Geldstrafe, in schweren Fällen von Dienstentlassung getroffen, vorbehaltlich höherer Strafe, in so ferne sie als Gehülfen zu betrachten sind. S. 610. (Als Begunftiger.) Borgesette ober Mitglieder vorgefester Behörben, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniß von einem burch einen Untergebenen verübten Umtoverbrechen es unterlaffen, Die ihnen obliegende bienftpolizeiliche Untersuchung gegen ben Schuldigen einzuleiten, ober ber guftanbigen Dienstpolizeibehorde von ber That Die Unzeige zu machen, follen, als der Begünstigung schuldig, von Geldstrafe, in schwereren Fällen von Gefängnißstrase und Dienstentlassung getroffen werden. §. 610. (Unterlassene Anzeige verübter Amtsverbrechen.) Vorgesetzte oder Mitglieder vorgesetzter Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniss von einem durch einen Untergebenen verübten Amtsverbrechen, wodurch Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet ist, es unterlassen, die ihnen obliegende dienstpolizeiliche Anzeige zu machen, werden ebenfalls von Geldstrafe, in schweren Fällen von ("Gefängnissstrafe und" ist gestrichen) Dienstentlassung getroffen, den Fall ausgenommen, da ihr Einschreiten eine gerichtliche Verfolgung gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu der sie in Einem der im \$. 127 bezeichneten Verhältnisse stehen. §. 611. (Rudfall in Umteverbrechen aus Eigennus.) Der Rudfall hat bei Umteverbrechen aus Eigennus, in fo ferne Die Strafe ber erften Uebertretung ober bes Rudfalls auch nur in Rreiegefängniß besteht, immer zugleich die Strafe der Dienstentlassung zur Folge. S. 611. Unverändert. S. 612. (Berletzung der Amtsverschwiegenheit.) Der öffentliche Diener, welcher Thatsachen, oder den Inhalt von Aften oder ans bern Urfunden, beren Geheimhaltung ihm vermöge feiner allgemeinen oder vermöge einer besondern Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Aften oder Urfunden Andern mittheilt, oder Andern die Ginficht derselben gestattet, wird, wenn es von ibm in der Abficht geschah, um ju schaden, oder um sich oder einem Undern miderrechtliche Bortheile ju verschaffen, ober wenn ohne folche Abficht ein Schaben baraus entftant, ben er nach allgemeiner Erfahrung ober nach feiner befondern Renntniß vorherseben fonnte, als fouldig der Berlegung ber Amteverschwiegenheit von einer Gelbftrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulben, und in fo ferne ber im letten Falle entstandene Schaden groß ift, und als wahrscheinliche Folge ber Handlung vorauszusehen war, nach Umftanden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Wir

der

Die

gro

idyn

sch

ger

Sd

uni

bint

frei

forfe

rufe

fchw

fann

Ben

age

Mge

well

pon

turb

mög

(Ei

tute

auff

zur

bem

Ver

111)

Anf

hne Wissen Wild ohne , oder unter befindlichen chusswaffen ohten Strafe ächen, Flüffen llenden Geld= §. 603. (Be-601 und 602 ige des Jagd= ohne Anzeige fall zur Klaffe Berfahren auf ng.) In den rtretung als Art darstellt, Anzeige des govergehen in ines Jagdfre= eingezäunten iften über den n Vorschriften arken.) Eine den \$\$. 592 er Wildgaringen der §§. tach den Vor= ger Fische aus hl.) Wegen

ter. §. 606.

gegenwärtigen Diener oder Staates, ber fentlichen Un-Behülfen und , und andeaats stehenund Gehül-507. (2. Der e in dem ges o, gelten für er, Gefangenher Behörden. ichter, Steumißbrauch im Dienstverhältates, ober zur andlung nicht schuldig, von §. 608. Unitzlich miss-Gulden bis zu ehülfen.) Vor= er glaubhafter en zu begehen, ndern gesucht Unterlassene itglieder von er Kenntniss lassung oder solches nicht e darauf der shandlungen tlassung ge-Gehülfen zu er Mitglieder iiß von einem en, die ihnen n einzuleiten, ge zu machen, vereren Fällen 610. (Unte oder Mitglaubhafter Amtsverbrerschuldet ist, eige zu man von ("Geffen, den Fall lgung gegen der im \$. 127

lmtsverbrechen

gennut, in so

nur in Rreie=

ing zur Folge.

genheit.) Der

lften oder ans

gemeinen ober

de Aften ober

gestattet, wird, um sich oder nn ohne folde erfahrung oder

der Verletzung

dzwanzig Gul-

groß ist, und

ach Umständen

§. 612 und den §. 613 des Reg.-Entw. (Verletzung der Amtsverschwiegenheit. 1. In böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz Thatsachen oder den gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein grosser Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniss nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft. §. 613. (Erschwefat jugurechnen, fo wird er, in fo ferne die That nicht in ein anderes ichwereres Berbrechen übergebt, mit Greisgefängniß nicht unter brei Monaten oder Arbeitshaus, und zugleich mit Dienstentlaffung ober Dienftentfegung beftraft. §. 613. Enthält den andern Theil des §. 612 des Reg.-Entw. mit Abanderung. (2. Ohne böse Absicht.) Ist durch eine nicht aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz begangene Verletzung der Amtsverschwiegenheit ein Schaden entstanden, den der Schuldige nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniss vorher- Unverändert.

von ber Strafe ber Dienstentlaffung getroffen. §. 612. Enthält den einen Theil des sehen konnte, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter funfundzwanzig Gulden, und in so ferne der entstandene Schaden gross ist und als wahrscheinliche Folge der Handlung voruszusehen war, nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. S. 613 a. (Wirkung des Ersatzes.) Wenn der Schuldige in den Fällen der vorhergehenden \$\$. 612 und 613 den Beschädigten vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz, oder in anderer Weise vollständig befriediget, so wird im Falle des §. 612 nur auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und im Falle des §. 613 rung.) Ift der durch Berletzung der Amtsverschweigenheit entstandene nur auf Geldstrafe erkannt. §. 614. (Strafe der Bestechung.) Der öffentsgroße Schaden dem Schuldigen jum bestimmten oder unbestimmten Bor- liche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten jum Rocktheil eines Andern oder des Staats begunftigen fann, wird, wenn er megen einer vorzunehmenden Amtshandlung oder für die Unterlaffung einer Amtshandlung Geld oder andere Bermögensvortheile fich jum Geschenfe geben oder versprechen läßt, als ber Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß- ober einer Geldftrafe, welche hier ben Betrag von eintaufend Gulben in eben bem Daage überfieigen fann, ale ihn bas gegebene ober versprochene Befchent überfteigt, von der Strafe der Dienftentlaffung oder der Dienftentfegung getroffen. §. 614. (Fortsetzung folgt.)

Tobesanzeigen. Labr. (1699.1) Es bat bem Allmächtigen ge= fallen, unferen innigft geliebten Gatten, Bater und Schwiegervater, herrn Unbreas Cohn, gu fich in ein befferes Leben abgurufen. Bir zeigen biefes unferen Bermanbten und Freunden, mit ber Bitte um ftille Theilnahme, ergebenft an. Der Berblichene ftarb beute fruh um halb funf Ilhr nach furgem Rrantenlager im Alter von 68 Jahren.

Lahr, ben 15. April 1840.

Maria Magb. Cobn, geb. Stub. Maria Denis, geb. Sohn. Alphonso Denis.

Anna Maria Graumann, geb. Sohn. Joh. Graumann. Glifabeth Stub, geb. Sohn.

Georg Brown Stut. Michael Sohn.

(1688.1) Kehl. Kaum find brei Jahre ver- Bureau, mo möglich auf einem Amtsrevisorate zu erhalten. flossen, daß der unerhittliche Tod unsere älteste Toch- Derselbe fann auf Berlangen empfehlende Zeugnisse vorter, Babette, in ihrem noch nicht vollendeten acht- legen, und werden desfallsige gefällige Anfragen unter der Abresse zu ben Tolgen eines Bruftleidens das gehnten Jahre an ben Folgen eines Bruftleidens ba-Tobeshand eine gartere Blume in unferem Familien. freife, indem fie und einer fleinern Tochter, Emilie,

gen harten Trauerfall und bitten um ftille Theilnahme an unferm namenlofen Schmerz.

Rehl, ben 16. April 1840.

nebft Gattin.

[1654.3] Rarlsruhe. Nachricht

an die herren Aftionare der badifchen verfteigerung.) Runftigen Mobiliarversicherungsgesellschaft Mellen

des Phonix. tien geschieht zu 4 Prozent.

Demaufolge werden die am 1. Mai d. 3. fälligen Coupons von da an bei unferer Bentralkaffe in Rarleruhe, bei der Generalagentur in Gengenbach und bei fammtlichen Algenturen des Großherzogthums eingelöst, welch letztere sich auf die Einlösung der Cou- liche Publifum hiervon in Kenntuiß zu sehen. Da ich bas

Karlsruhe, den 10. April 1840. Der Berwaltungsrath.

[1698.1] Saline Rappenau. (Ginlabung.) In Folge S. 10 der Gtatuten werden hiermit die Aftionare zu einer aufferordentlichen Generalversammlung auf

Verhandlungen Vormittags präzis 10 Uhr in der hiesigen Werkswirthschaft ihren Anfang nehmen, und Nichterscheinende als

den Beschlüffen der Mehrzahl beiftimmend angesehen werden.

Saline Rappenau, den 15. April 1840. Der Vorstand des Solbadaktienvereins. Cberftein. Fint. Gegler.

[1691.1] Rarlsruhe. Reisegelegenheit nach

Unfer Gesellschaftswagen fahrt "jeden Morgen" punkt 6 Uhr und unsere Chaise "jeden Mittag" punkt 2 Uhr von hier über Rastatt nach Baden ab; die Bormerkung ge-

Baden.

S. Leichtlin, Bahringerftrage Mr. 45. Karleruhe, ben 19. April 1840.

M. hofmann u. 3. Saag.
[1614.1] Mannheim. (Dienfigefuch.) Gin junger Mann, welcher schon vor
mehreren Jahren seine Gymnasialftubien vole lendet, auch bie beiben Landesuniversitäten be= fucht hat, fobann aber burch Familienverhaltnife fich ver-Mina Cohn, geb. Gray. anlagt fah, feinen Studien zu entfagen, und ber hierauf Sally von Rober, geb. Sohn. in der letten Beit — feit etwa drei Bierteljahren — bei Rerb, pon Rober pon Dieraburg. Rechtsanwalten arbeitete, wunfcht balbigft wieder eine paffende Berb. von Rober von Diersburg. Stelle auf einem Brivat: ober lieber auf einem öffentlichen

Lit. J. 2. Dr. 4 in Mannheim binraffte; erft vor achtzehn Monaten brach bie falte entgegengenommen und umgehend Untwort barauf ertheilt. [1638.3] Rarleruhe. (Dffene Stelle.) Gine Buch handlung und Buchfreise, indem fie und einer fleinern Tochter, & milie, bruderei ber westlichen Schweiz offerirt fieben Jahre alt, beraubte, und schon hat ber uner- einem foliben jungen Manne, ber beibe forschliche Rathichluß bes allwaltenben Baters unfere Facher, besonders bas erftere, genau fennt und im Runfts gweite Tochter, Quife, in ein befferes Leben abges bandel nicht unerfahren ift, eine Stelle als Commis, um weite Tochter, Euise, in ein besteres Leben abges pandet nicht inergaften ist, eine Steauf Restetrende, welche überstufft. Sie starb vorgestern, ebenfalls an einer bies gute Zeugnisse bestügen, belieben sich ungesaumt in fransstreten Leiden verschied sie fanst, wie ihr Leben war. On der Karlsrußer Zeitung zu wenden.

Wir geben unsern auswärtigen Freunden und Bestaunten, tief betrübt, Nachricht von diesem abermalisgen harten Trauersall und bitten um stille Theilnahs wurttembergischen Unterlandes auf die Landessperiories bestügen wir is Glebauden, wie Glebauden, gesten wertendergischen unterlandes auf die Landessperiories bestügen wir is Glebauden, gesten von der Karlsrußer Landgut in dem schönsten Theile des wurttembergischen unterlandes auf die Landessperiories Landgut in dem schönsten Theile des wurttembergischen unterlandes auf die Landessperiories Landgut in dem schönsten Anderschung konken, wir is Glebauden, archen

grange bes Großherzogthums ftogend, mit 6 Bebauden, großen Garten, Weinbergen, Sopfenplantage, Jagb, Fifcherei, Scha-

G. Selb, Boftftallmeifter, ferei, berühmter Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, nebst Tagfahrt anberaumt : aufen ober zu pachten.

Maheres fagt auf portofreie Anfragen Grang Bilhelm in Stuttgart, Sirfchftrage Dr. 36.

[1701.2] Rarleruhe. (Rinbvieh: Mittwoch, ben 22. April b. 3., Morgens 8 Uhr,

werden im großherzoglichen Fafanengarten 3 Rube nebft Die Verzinsung der am 1. Dai einem '/jahrigen achten Schweizerfarren der Berfteigerung ansgeset, und bei annehmbarem Gebot als Eigenthum gu-1835 und 1837 ausgegebenen Alf- geschlagen. Die Zusammenkunft ift bei Thorwarth Meier bafelbit.

Die großh. Garteninfpeftion. [1673.17 Raftat (aftwirthichafte : haus gum Baren babier fauf:

pons der Herren Aktionäre ihrer resp. Agen- kin ich im Allgemeinen zweckmäßig verbessern ließen ich in den Stand gesetzt. Gäste jeden Ranges aufzuturbezirke beschränken und sich im Uebrigen nehmen. Die Lage des Hauses gehört zu den schönsten wie in den früheren Jahren benehmen Bunkten Rastatts, zunächst der Murgbrücke, gegenüber des Murgbad's, an der Hauptsträge liegend. Ich mit min neues Etablissement auf das Angelegenste zu einstellen nach nerwicken nach nerwicken nach nerwicken nach nerwick bie Rersschen. pfehlen, und verbinde hiermit bie Berficherung, bag ich mich eifrig bemuben werbe, meine verehrlichen Gafte burch gute und billige Bedienung ju befriedigen.

Raftatt, ben 15. April 1840.

Bilhelm Dietterlen gum Baren. [1678.2] Baben. (Dobilienver: Reigerung in Baben.) Mittwoch, ben 22. April b. 3.,

90 Ellen Bobenteppiche, ein großes boppeltes, englisches Bett mit Bferdehaar- und ben und bauernde Beschäftigung finden. Seine Berfftatte Springmatragen, 6 Auß und 6 Boll lang und 6 Fuß befindet fich in Elgereweier bei Offenburg. und 6 Boll breit, mit rothen Borbangen; und 6 Boll breit, mit rothen Borhangen; 3 Kaffarollen mit Dedel,

1 Theeurne, Bincheipiegel Brühftudiervice, Raraffen, 1 Armieffel

4 Ruhefeffel 1 Bucherichrant, Bucherbretter, 1 Arbeitstifch,

Sophatifch 1 Bugtifch mit einer Damorplatte und feibenen Schublaben,

1 Damentvilette, 1 Tijdtuch: Schraubenpreffe, 2 tannene Schrante, Bliegenschrant, leberne Treppe, 1 Bibet und Wfanne, 1 Tafelbrett mit 2 Weftellen, Blumengeftelle.

Die Liebhaber werben hierzu eingelaben. Baben, ben 15. April 1840.

[1537.3] Heibelberg. (Bersfleigerung einer Buchbruderspreise nebst Bugehör.) Bufolge Bersügung großt. Oberamts bahier, werden nachbenannte Buchbrudereigerathichaften Donnerstag, ben 23. April b. 3., Machmittage 2 Uhr,

auf babiefigem Rathhause gegen baare Bahlung öffentlich verfteigert : Gine Dingler'iche Stanhove-Druckerpreffe mit ben bagu

gehörigen Utenfilien und ca. 680 Pfund verschiebene

Cammtliche Gegenstande befinden fich babier in bem Saufe Lit. D., Rr. 156, wofelbit fie ben Tag vor ber Berfteigerung ein gefehen werben fonnen. Seibelberg, ben 5. April 1840.

Der Bürgermeifter. Riphaupt.

[1536.3] Pforgheim. (Rellerverpachtung und Bafferverfteigerung.) Sohem Auftrag zufolge foll von unterfertigter Stelle ber unter bem herrschaftlichen Speichergebanbe babier befindliche Reller mit ben in bemfelben vorhandenen guterhaltenen 17 Stud Lagerfaffern von 4 bis ju 81 Ohm, zusammen aber 626 Ohm haltend, in Steigerung öffentlich verpachtet — zugleich aber auch ein Bersuch zum Berfauf ber Fäffer gemacht werben. Bur Bornahme ber Berfteigerungeverhandlung haben wir

Bur Berpachtung bes Rellers und ber Baffer auf Montag , ben 27. April b. 3.

Bormittags 9 Uhr; Bur Berfleigerung ber Faffer auf gebachten Tag, Rachmittags 2 Uhr ; wogu bie Bacht: und refp. Raufliebhaber hiermit eingelaben

Pforgheim, ben 7. April 1840. Großh. bab. Domanenverwaltung. Bittmann.



[1545.2] Renftabt. (Bein: erfteigerung gu Musbach.) Die jum Rachlaffe bes verlebten Berrn Joh. Heinrich Rlein sen., im Leben Mentner, in Neuftadt wohnhaft, gehörige, und auf feinem Oute in Minebach

lagernbe, aus ben Bemarfungen Rupertsberg , Ronigsbach, empfehlung.) Rachbem Gimelbingen und Dusbach felbit gefelterie Weine werden ich bor Aurgem bas Gaft- Abtheilungehalber

Mittwoch, ben 29. April 1840, burch unterzeichneten Rotar öffentlich verfteigert werben.

18 Stud 1831r 10 = 1832r 1834r 18352 1836r 80 Stud.

Der größte Theil biefer Beine befteht aus Traminern; bie Qualitat betreffent, ift bas Lager bes Berftorbenen bin= reichend befannt, und wird ichlieflich auch bemerft, bag fammtliche Beine ohne Borbehalt zugeichlagen werben. Proben werben ichon 2 Tage vor ber Berfteigerung an ben Maffern abgegeben.

Reuftadt, in ber bayer. Pfalg, ben 6. April 1840. M. Miller,

Bormittags 9 Uhr, [1541.3] Eigersweier. (Beich afs gur Berathung wichtiger Gegenstände mit Baumeister Britich, folgende Mobilien öffentlich freiwillig tige Schreinergesellen können bei bem Unters dem Anhang höflichst eingeladen, daß die versteigern: bau Schreinerarbeiten gu liefern hat, fogleich eingestellt wer=

Steinbach läßt

Mittwoch, ben 29. April b. 3., Nachmittage 3 Uhr,

im Gafthaus gur Conne bafelbft öffentlich verfteigern

in einer zweistödigen Behaufung, mit geräumigem Reller, Stallung und henboben; im untern Swd: ein großer Saal und ein Zimmer, welches feit einigen Sabren gur Wachtstube benutt, nun aber gu einer Scheuer verwandelt werden fann ; im obern Stodt: eine Bohnftube, 4 geraumige Bimmer und Ruche, nebft großem Speicherraum ; babei befindet fich ein ca. 10 Ruthen großes Gemüsgartden, einf. Engelwirth Simmel, anderf. Zaver Knopf, vornen bie Landstraße, bin ten Sofraithenplat.

2) Sodann bas ehemalige Amthans, bestehend: in einem zweistöckigen Wohnhaus, mit großem ge-wölbtem Keller und besonders erbauten Defonomiegebaute; baffelbe enthalt ferner im untern Stock : 3 Bimmer und Bafchfuche; im obern Stod: 6 Bim mer und Rude, 3 Speicherzimmer und großen Speischer; einf. Engelwirth himmel, anderf. Rathofdreiber Rolb, vornen die Landstraße, hinten Engelwirth Sim: liquidation.)

Die Liebhaber werden mit dem Anjugen zur Berneiges rung eingeladen, daß, da diese Gebäude an der frequenten Landfraße sich besinden, sich dieselben zu jedem Gewerbs- betrieb eignen, und zur Beräusserung selbst, die Staatsges wollen mit ihren Familien nach Ungarn auswandern; es nehmigung von großh. Bezirssamt Bühl unter'm 5. d. M., wird daher Tagfahrt zu deren Schuldenliquidation auf Rr. 8415 — 17, ertheilt wurde.

Früh 8 Uhr, Die Liebhaber werben mit bem Anfugen gur Berfteige-

Bürgermeisteramt.

Rach bem Untrage ber Reliften bes verftorbenen Bermogen jum Beggug überlaffen wirb. herrn Geheimeraths und Minifterialbireftors Rarl Angust Beed von Karlsruhe werden Mittwoch, ben 29. April b. 3.,

gerung gu Gigenthum verfauft , nemlich :

Gine zweistöckige Behaufung von Stein, mit einer anbert:
halbstöckigen Scheuer, Schopf und Stallung, Chaise: auf biesseitiger Stadtamtskanzlei festgesett, wo alle biejenigen, und holzremise, Waschhaus und besonders stehenden welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an Schweinställen, neben Stefan Schwab und Anton die Masse zu machen gebenken, solche, bei Bermeidung des

benes Saus anftogenb, neben Stefan Schwab und Dionie Gartner.

Bogu bie Liebhaber mit bem Bemerfen eingelaben werben, bag bie Bebingungen am Steigerungerage befannt gemacht werben, und daß fich auswartige Steigerer mit legalen Bermogenegeugniffen ju verfeben haben. Schwarzach, Bezirfsamis Bubl, ben 8. April 1840.

Bürgermeisteramt.

Zoseph Meinfried [1507.3] Nr. 624. Ettlingen. (Lie-nichaftenversteigerung.) Dienstag, ben 28. April d. J., Bormittags 9 Uhr,

wird auf bem hiefigen Rathhause ein 4 Morgen 31 Ruthen großer Blat von ber hiefigen Schweinwgide bei ber Schliege, unterhalb ber hiefigen Ziegelhutte, oben auf biefe Schließe, unten auf bie Wiefe ber Fran Posthalter Kramer ftoßen, einseits neben bem Abstuße, anderseits neben bem Gertelgraben und ber Stadtallmend liegend, unter annehmbaren Bedingungen und mit Ratififationsvorbehalt öffentlich verfteigert. Diefer Plat eignet fich vorzüglich zur Unlage einer Fabrit ober eines fonftigen Muhlwerfes, indem ber baran fliegende Albftug auf Die Lange biefes Plates ein bedeutendes Gefall barbietet, und bem Raufer geftattet wird, ein allenfalls eingelegt werdendes Wehr auf bem gegenüber liegenden Ufer, welches ebenfalle Allmendwiesen find, ju

Ettlingen , ben 4. April 1840. Gemeinberath ullrich.

> vdt. Meimeier. [1506.3] Breifach. (Gebäulichfeiten= verfteigerung.) Gemäß höherer Anordnung

Freitag, ben 24. April b. 3., Bormittags 9 Uhr,

bas ehemalige Domanenverwaltungsgebande in Rirchlingsbergen, bestehend in einem geraunigen Wohnhaufe mit 16 Bimmern, fammt Speicher, Trott und fonftigen Defonomiegebanden, entweber im Gangen ober nach Abtheilungen, je nach bem Bunfche ber Liebhaber, in bem Berwaltungegebaube felbft öffentlich an ben Meiftbietenben verfteigert mer= ben. Dabei wird bemerft, bag unter biefen Baulichfeiten fich ein großer gewölbter Reller, ca. 3000 Dhm faffend, befindet, und bag in bemfelben gegenwartig 2800 Dhm leere Baffer lagern, welche mit bem Saufe fauflich abgelaffen, ober aber ber Berfteigerung im Gingelnen ausgefest werben follen; bas Gange wurde fich ju einer Fabrifanlage, vorzüglich aber für einen Weinhandler ober gur Ginrichtung einer Bierbrauerei eignen, es ift aber auch feiner roman= tifchen Lage am Raiferftuhl wegen zu einem Landfibe febr gu empfehlen.

Auswärtige Steigerungeluftige haben fich über ihre Bermogensverhaltniffe genugent auszuweisen, die besfallfigen Blane und Bedingungen fiehen taglich auf biesfeitigem Beschäftszimmer zur Ginficht bereit, und wird man auf Berlangen jede beliebige Ausfunft mit Bergnugen ertheilen.

Breifach, ben 29. Marg 1840.

Großt, bab. Domänenverwaltung. Damy Kirch geffner. [1637.3] Rr. 9457. Offenburg. (Schulden : theilt. Liquidation.) Nachstehende Bersonen haben ihr Ansus den um Auswanderungserlaubnig eingereicht. Es werben

[1612.3] Steinbach. (Gebaubes beshalb alle diejenigen, welche aus was immer fur einem tretend angefeben werben, verfteigerung.) Die Stadtgemeinbe Grunde eine Forbernug an biefelben gu machen haben, aufgeforbert, folche in ber am

Dienstag, ben 28. April b. 3., fruh 9 Uhr,

auf biesseitiger Amtstanglei ftattfindenden Liquidation um fo 1) Das ehemalige Schulgebanbe, bestehenb: gewiffer anzumelben, ale ihnen fonft fpater nicht zu ihrer bung.) Der fur Die öffentliche Sicherheit fehr gefahrliche Befriedigung verholfen werben fonnte.

3) Martin Biegele und deffen Chefran, Therefia

Giegler. Offenburg , ben 11. April 1840. Großh. bat. Oberamt.

Rern. [1639.3] Mr. 9665 u. 66. Offenburg. (Schulbene

Anton Rrang und beffen Chefrau, Maria Anna Schillinger, von Urloffen, und

auf biesfeitiger Amtofanglei anberaumt, und werben fammt-Deitner.

liche Gläubiger berselben aufgefordert, hierbei zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu ftellen, andernfalls sie nicht Buhl. (Liegen schaftsverfteigerung.) beruchsichtigt werden fonnen, sondern den Auswanderern das

Offenburg, ben 13. April 1840. Großh. bad. Dberamt.

gen, babier gelegenen Liegenschaften in öffentlicher Berfteis beim ift Bant erfannt , und Tagfahrt jum Richtigftellunges nur mit ber Borficht bes Erbverzeichniffes angetreten. und Borgugeverfahren auf

Freitag , ben 1. Dai 1840,

Drei Biertel Gemus- und Dbftgarten, an oben befchries the fie geltend machen wollen, ju bezeichnen haben, und auf ten Borfichteerben fommen wirb. zwar mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Untretung bes Beweises mit andern Beweismitteln.

Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Daffepfleger unb Fünf Biertel Acterfeld, mit einem lebendigen Saag eins ein Glaubigerausschuß ernannt, Borgs und Nachlagvergleiche gefaßt, an obigen Garten auftogend, eins und anders versucht, und follen in Bezug auf Borgvergleiche und Ersseits, und unten Weg nach Stollhofen. Michterscheinenben ale ber Dehrheit ber Grichienenen bets

Mannheim, den 9. April 1840. Großn. bab. Stadtamt. v. Stengel.

vdt. Gded. [1666.3] Bertheim. (Diebftahl und Sahn Beinrich Dechener von Gamburg, welcher wegen wie-Bon Urloffen: berholten britten großen Diebstahls babier in Untersuchung
1) Xaver Schillinger und beffen Chefrau, Frangista und verhaftet war, ift in verfloffener Racht gewaltsam aus Stofel, feinem Gefängniß ausgebrochen; wir bitten auf biejes ge-2) Ludwig Borner und beffen Chefran, Biktoria fahrliche Subjeft zu fahnden und ihn wohlverwahrt anher

Derfelbe trug bei feiner Glucht die gewöhnliche Arreftan = tenfleidung, bestehend: in einer Sade und Sojen von 3wilich, 4) Felix Schmidt und beffen Ghefrau, Betronella und hatte ein blanes baumwollenes Salstuch an, welches er Schillinger. Leicht um ben Sals geschlungen zu tragen pflegte. Da biefer 4) gelte Schmit tind benen Ghefrau, Petronena und hatte ein diate balminonenes Patstuch an, welches er leicht um ben hals geschlungen zu tragen pflegte. Da diefer verwegene Mensch fich bald wieber auf irgend eine Beise 5) Simon Sachs und besien Ghefrau, Magdalena Geld zur Anschaffung anderer Kleider zu verschaffen wissen wird, jo ift er boch an einem Schnupftuch zu erfennen, bas von rothem Baumwollenzeug ift, auf bem zwei foburger Gedfer mit ber Ueberichrift "bas foburger Ginmaleins, eingebrudt finb.

reid

mög

und

eige

der

Ger

guri

13, bief

bieg

bät

Fal

Fit

Ber

fich

auf

aud

zug

fort ben

feni

bak

Heb

fint

hof

nen

ten

font

fund

geft

nen

dun

gro

gem fiche

ftan

Gis

aus

Bec

jab

die

Das Signalement ift beigeschloffen. Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Schuh, 6 Boll, Befichtsform : lang, Gefichtefarbe : gefund, Augen : gran, Augenbraunen : braun, Saare : fcmarg, Dafe : groß und bid, Mund: flein, Rinn : rund. Babne : aut.

Bart : braun, und tragt gewöhnlich ein Spigbartchen. Bertheim, ben 15. April 1840. Großh. bad. Stadt= und Landamt.

Enth. [1562.3] Rr. 4496. - Mannheim. (Aufforbes Mittwoch, ben 29. April b. 3.,

Rern.

Rachmittage 2 Uhr,

Andhmittage 2 Uhr,

auf hiefigem Rathhause bie zu beffen Berlaffenschaft gehöris quidation.) Gegen Schiffer Rarl Borgner von Manns rich Bieth bahier hat die bemfelben anerfallene Erbschafts

Es werben beshalb alle biejenigen, welche Anfpruche an bie Erbmaffe geltend ju machen haben, aufgefordert, fol-

Donnerstag, ben 23. b. DR., Bormitttags,

por ber Theilungstommiffion auf ber Ranglei bes großh. Franck, vornen bie Pelzgaffe, hinten ber nachbeschrie- Ausschluffes von ber Gant, perfonlich ober burch gehorig Stadtamterevisorate anzumelben, ansonft die fich Dicht-bene Garten. Bewollmachtigte, schriftlich ober mundlich anzumelben, und melbenben nur auf jenen Bermögenotheil verwiesen werden jugleich bie etwaigen Borguge : ober Unterpfanderechte, wels fonnen, ber nach Befriedigung ber liquibirenden Kreditoren

Mannheim, ben 7. April 1840. Großh. bab. Stadtamt. Riegel.

[1657.1] Rarieruhe. (Gefuch.) Gin junger Mann, ber eine geläufige Sanbichrift bat, wunicht burch Abichreiben jogleich Be-

Rheinische Dampsschifffahrt.



Rölnische Gefellschaft. Die Dampfichiffe ber tolnisch en Gefellschaft fahren, in Berbindung mit den Schiffen ber rotterbamer und amfterbamer Gefellichaften zwifden:

Mannheim, Mainz, Köln, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg und London

vom 18. dieses Monats an vorläufig, wie folgt: Täglich zwei Mal zwischen Roln und Mannheim.

Rheinaufwärts: Bon Roln nach Robleng,

Morgens 7 Uhr, Abends 6 Robleng nach Dannheim in

einem Tage, Morgens 61/2 = nach Maing, Morgens 10 Maing nach Mannheim, Morgens 6 = Machmittage 3

Rheinabwärts:

Bon Mannheim nach Roln in einem Tage, Morgens 6 Uhr,

Main 3, Nachmittags 31/2 = 3 nach Koln, Morgens 61/2 = = Mainz nach Köln, Bormittage 10 Roblenz nady Köln, Nachmittags 3

Sodann fährt noch ein Lokalschiff zwischen Mainz und Bingen-Rüdesheim zum Anschluß an die Taunuseisenbahn:

Morgens 5'/2 Uhr von Bingen nach Maing, Maing nach Bingen, Mittags 1 Bingen nach Maing,

Nachmittags 5 = Maing nach Bingen. Die Fahrt von Koln nach Mannheim fann bemnach in einem Tage und einer Nacht und von Mannheim nach Koln in einem Tage gemacht werben. Auf dem Bofthofe gu Roln ift ein bequemer Bagen aufgeftellt, bagu bestimmt, Die mit ber Boft anfommenden Reisenden und ihre Effeften fostenfrei zu bem Morgens 7 Uhr nach bem Dberrheine abfahrenben Dampfichiffe ber folnischen Gefellschaft gu bringen.

Rabere Mittheilungen werben von ben Kondufteuren und auf fammtlichen Agenturen auf bas Bereitwilligfte er

Roln, 14. April 1840.

Die Direftion.

Drud und Berlag von G. Madlet, Balbftrage Dr. 10.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK